



Landratsamt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) für das Gebiet des Landkreises Nordhausen

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern – GGVSEB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227) wird hiermit der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Nordhausen wie folgt bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- **BAB 38** (Halle - Göttingen)
- außerhalb geschlossener Ortschaften die Bundesstraßen
B 4 (Kreisgrenze Kyffhäuserkreis- Nordhausen- bis B 81)
B 81
B 243 und vergleichbare Ergänzungsstrecken:
L 3080 (Görsbach (Landesgrenze Sachsen/Anhalt) bis Kreisgrenze Eichsfeldkreis bei Wülfingerode)
L 3243
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Verkehrszeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) soweit die Strecken, die nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 und 269 StVO und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen. Das betrifft im Landkreis Nordhausen zum Genehmigungszeitpunkt die folgenden Straßenabschnitte:

durch VZ 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gesperrte Straßenabschnitte: entfällt

durch VZ 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gesperrte Straßenabschnitte:

- **K 25** Ellrich - Landesgrenze Niedersachsen;
- **OL Nordhausen:** Straße der Opfer des Faschismus (zwischen B 4 und K.-Liebknecht-Platz und Zuckerweg/Gebrüder-Grimmstraße);
- **K 23** NDH OT Herreden – NDH OT Hörningen;

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung des Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35a Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung:

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraße ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, daß die jeweils ranghöchste Straße soweit möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

Transporte gefährlicher Güter durch kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge dürfen nicht in der Zeit von 5.30 Uhr bis 7.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Stadtgebiet von Nordhausen durchgeführt werden.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1. Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und /oder des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Verordnung können gemäß § 37 GGVSb als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB des Landkreises Nordhausen vom 01.02.2013 außer Kraft gesetzt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wendet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Nordhausen, den 17.05.2024

Jendricke
Landrat